

Gubernial = Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Seine Majestät haben dem Seidenband = Fabrikanten Thomas Bischoff in Wien für die von ihm erfundene Vorrichtung zu Mühlstühlen ein ausschließendes Privilegium auf 8 Jahre zu verleihen geruhet.

P r i v i l e g i u m.

Für den Seidenband = Fabrikanten Thomas Bischoff zu einer neuen Vorrichtung zu Mühlstühlen.

Wir Franz der Erste etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe. Es sey Uns von dem Thomas Bischoff Seidenband = Fabrikanten alhier vorgekelt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Vorrichtung zu Mühlstühlen erfunden, womit auf selben außer Seidenbändern auch alle Gattungen Zeuge von Seide, Baum- und Schaafwolle, wie auch von Leinen von ein bis acht Viertel Breite, und auch mehrere Stücke zugleich gewebt, und hieran durch eine Person eben so viel, als durch vier Personen auf den gewöhnlichen Stühlen gefertigt werden könne: Er sey nun bereit, diese Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Benützung seiner neu erfundenen Vorrichtung zu Mühlstühlen ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Thomas Bischoff zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Zessionären zur Verfertigung und Benützung der von ihm erfundenen Vorrichtung zu Mühlstühlen ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre, und auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausnahme des Königreichs Hungarn, des Großfürstenthums Siebenbürgen, und des Lombardisch = Venetianischen Königreichs (indem Wir in Beziehung auf diese Provinzen eine besondere Bestimmung erlassen) gegen dem zu ertheilen, daß er

Erstens Ein richtiges Modell oder genaue Zeichnung dieser von ihm erfundenen Vorrichtung zu Mühlstühlen nebst dem dazu gehörigen verjüngten Maßstab und verlässlichen Beschreibung des Mechanismus derselben veriegelt einlege, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung oder sonst über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und nur in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Zweitens. Daß er selbst nach Ausgang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

Drittens. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, den bey dieser Vorrichtung angebrachten Mechanismus im Wesentlichen nicht verschiedenen in Unseren Staaten schon vorher gebracht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt, angesehen werden solle.

Viertens. Daß, wenn Thomas Bischoff dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen achtjährigen Zeitraum ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu erachten sey.

Wohingegen, wenn diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahre von heute an sich Jedermann zu enthalten habe, sich der von ihm erfundenen oben beschriebenen Vorrichtung zu Mühlstühlen zu bedienen, und seine Erfindung im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust der betretenen Maschinen sowohl, als auch des darauf befindlichen Materials, welches alles ganz zum Nutzen des Thomas Bischoff verfallen seyn solle.

Wie denn auch der Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfalle unterliegen solle, wovon die Hälfte Unserem Ararium, die andere Hälfte aber dem Thomas Bischoff

zufallen, und unnachlässig durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, bes
sindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle. Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund
dessen etc. Wien am 3. April 1817.

E i r k u n d e. (2)

Die Poststation von Oberdrauburg nach Lienz wird von einer einfachen auf eine und eine
viertel Station erhöht.

Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Dekret vom 20. May d. J. Nr. 24698 die Post-
station von Oberdrauburg nach Lienz, vom 16. Juny k. J. angefangen, auf eine und eine
viertel Station zu erhöhen, und von diesem Zeitpunkte an die Abnahme der Rittgebühren
sowohl bey Aerarial- als Privatritten nach dem festgesetzten höhern Ausmaße zu bewilligen
befunden. Laibach den 11. Juny 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Lorenz Haipe!,
Schmiedegesells in der Bergwerkschmiede zu Idria, hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye
von diesem Gerichte in die gebettene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über eine von
seinem Stiefbruder Bartholmā Haipe! ihm Wittsteller erblich angefallene, zu Idria gerichtlich
deposirte, aber nach dem Tode des dortigen Bezirksrichters Herrn Karl v. Gariboldi,
nicht mehr vorgefundene hierländig ständische Domestikal-Schuld-Obligazion an Elisabeth
Höblin lautend vom 1. Nov. 1796 à 500 fl. 2113 pr. 500 fl. gewilliget worden; daher werden
alle jene, welche aus wech immer für einem rechtlichen Titel einen Anspruch hierauf zu haben
vermeinen, aufgefordert, ihre allfällige Forderung binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so-
gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen
des Wittstellers diese angeblich in Verlust gerathene Schuld-Obligazion für getödtet, und Kraft-
los erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach den 28. März 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über
Ansuchen des Dr. Anton Kallan, Kurators der Johst Weichard Anton Barbo Graf v.
Wachsenstein. Substitutions-Nache in die öffentliche Vorrufung aller, diesem Gerichte unbe-
kannten, und auf den Fruchtgenuß dieser Substitutions-Nache Anspruch habenden Erben
gewilliget worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche auf die Nachfolge in dem
Fruchtgenusse des vom Herrn Johst Weichard Anton Barbo Grafen v. Wachsenstein angeord-
neten Legati perpetui ad pias causas, entweder aus der Benennung des letzten Frucht-
genießers Maria Dismas Grafen v. Barbo oder aus der disposition des Erblassers einen
Anspruch zu haben vermeinen erinnert; daß sie sich binnen 1 Jahr, und 1 Tag v. i. längs-
stens bis auf den 27. Nov. 1817 als dem festgesetzten Tage bey diesem k. k. Stadt- und
Landrechte sogewiß anzumelden haben, als sonst nach dem Inhalte und Vorschrift des Testa-
mentes sürgegangen werden würde. Laibach den 26. Nov. 1816.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf
Ansuchen des Joseph Trigler, Inhabers des Guts Sagoritz in die Ausfertigung des Amortisa-
tions-Edikts über folgende bey der im Jahre 1812 hier bestandenen französischen Liquidati-
ons-Kommission angeblich in Verlust gerathene hierländig ständische Aerarial-Obligazionen,
namentlich aber:

1	Nro. 48. ddo. 1. May 1795	à 5 ofo auf Sagorig und Penklegült pro. Dom laut. pr.	125 fl.
2	— 49	detto	Russ. detto 95 =
3	— 995 detto 1796	detto	Dom. detto 125 =
4	— 1996 detto	detto	Russi. detto 95 =
5	— 3247 ddo. 1. Febr. 1797	detto	Dom. detto 125 =
6	— 3454 ddo. 1. May	detto	Russi. detto 95 =
7	— 4557 detto 1798	detto	Dom. detto 125 =
8	— 4558 ddo. 1. May	detto	Russ. detto 95 =
9	— 5360 ddo. 1. Febr. 1799	detto	Dom. detto 125 =
10	— 6192 detto	detto	detto 95 =
11	— 854 ddo. 1. Febr. 1772	auf Herrn Mar. Anton v. Zentensheim laut à 4 ofo pr.	2000 =
12	— 7352 ddo. 1. Nov. 1801	à 4 ofo auf Herrn Joseph Trigler lautend pr.	120 =
13	— 7353	detto detto die Unterthanen des Guts Sagorig laut. pr.	195 =
14	— 9419 ddo. 1. Aug. 1807	detto Herrn Joseph Trigler lautend pr.	20 =
Zusammen			3435 fl.

8:williget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus wech immer für einem Grunde auf diese vorbes-meldeten in Verlust gerathenen Obligationen ein Recht zu haben vermeinen, ihre außsätigen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß bey diesem Stadt- und Land-rechte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiters Ansuchen des Wittstellers solche nach Verlauf dieser Frist für gerddret und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wird. Laibach am 25. Febr. 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Namusch Nr. 97. bey St. Florian zu Laibach öffentlich bekannt gemacht: Es habe dieses Ge-richt in die gebettene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über folgende angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligationen als nämlich:

- a) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligazion Nr. 844. vom 1. May 1802
à 5 ofo pr. 270 fl.
An Franz Sartori lautend.
- b) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligazion Nr. 12111 vom 1. Febr. 1803
à 5 ofo pr. 130 =
An Johanna Namusch lautend.
- c) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligazion Nr. 11812 von 1. Aug. 1802
à 5 ofo pr. 35 =
An Johanna Namusch lautend.
- d) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligazion Nr. 9926 vom 1. Aug. 1800
à 5 ofo pr. 20 =
Auf Real C. p. Kirche St. Georgii lautend.
- e) Die landschaftl. gratis Ararial-Obligazion Nr. 7563 von 1. Febr. 1803
à 4 ofo pr. 50 =
An Johanna Namusch lautend.

gewilliget werden, daher werden alle jene, welche auf erstbemeldete Obligationen aus wech immer für einem Rechtsittel einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre außsätige Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen, sogewiß bey diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der Wittstellersin diese Obligationen für gerddret, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer dießsätiger Schuldscheine gewilliget werden wird. Laibach den 28. März 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Wittwe Josepha Millimath als Universal-Erbin des ehemännlich Johann

Willmatischsen Verlaßes in die öffentliche Vorladung aller jenen, welche auf diesen Verlaß eine Forderung zu haben vermeinen, gewilliget worden; es haben daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des hier zu Laibach verstorbenen Johann Willmath aus was immer für einem Rechtsittel eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen bey der auf den 14. July d. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung sowegiß anzumelden, und darzuthun, als widrigens der Verlaß abgehandelt, und der Erbin eingantwortet werden würde. Laibach am 3. Juny 1817.

V e r k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria Koschnig Inwohnerin im Dorfe Primskau nächst Krainburg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich bey der am 29. April l. J. in ihrem Wohnorte statt gehaltenen Feuersbrunst verbrannte, hiesländige ständische, gratifizierte Aerial-Schuldobligazion ddo. 1. Febr. 1795 Nr. 53 a 5 ofo pr. 1000 fl. auf Namen der Bittstellerin Maria Koschnig lautend, aus welchem immer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, diesen sowegiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen bey diesem Stadt- und Landrechte geltend machen sollen, als im Widrigen die gedachte Obligazion nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen der Bittstellerin für erodiert, und Wirkungslos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach am 12. Nov. 1816.

V e r k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Kaspar Matenka wohnhaft auf der Polkana Vorstadt Nr. 12 zu Laibach bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von der Ursula Gradischeck unterm 27ten Juny 1809 über einen an Darlehen und Wein schuldigen Betrag zusammen pr. 522 fl. ausgesetzte, an der Grundobrigkeit Palz Laibach am 11. April 1810 intabulirte, auf Namen Kaspar Matenka lautende, angeblich in Verlust gerathene Schuldobligazion ein Recht zu haben vermeinen, ihre die fälligen Ansprüche vor diesem Gerichte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen, sowegiß geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser festgesetzten Frist gedachten Schuldobligazion auf Anlangen des Bittstellers ohne weiters für erodiert, und kraftlos erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde. Laibach am 21. Jänner 1817.

V e r k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sene auf Ansuchen des Franz Bucher, Steinbauers zu Krainburg, als angeleglichen Donatarii seines Bruders Mathias Bucher, gewissen Lokalkaplan zu Mautschitz, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes wegen einer bey der Feuersbrunst in Krainburg etwa verbrannten Krain. ständ. Aerial-Obligazion vom 1. Nov. 1792 Nr. 2350 a 4 ofo auf Namen Peter Wabnitz lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus welchem immer für einem Rechte auf bemeldete Obligazion einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sowegiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Bittstellers für erodiert und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Obligazion gewilliget werden wird. Laibach am 25. Febr. 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Verwaltungsamts der Fürstlich v. Porciaischen Herrschaft Senofetsch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden, angeblich im Jahre 1812 bey der französischen Liquidations-Kommission in Verlust gerathenen krainischen landschaftlichen theils Aerial-theils Domestikal-Obligacionen, als:

1	Die Dom. Obl. Nr. 1521 ddo. 1. Nov. 1790 an die Vicariat = Kirche zu Prem lautend				295 fl.
2	à 5 oso pr.	2432	detto	1794 an Tr. Bapt. Furmann laut.	à 4 oso pr. 100 =
3	Merar. —	3387	ddo. 1. May 1799 an das Armen = Institut zu Eschelle lautend	à 3 1/2 oso pr.	520 =
4	— — —	1710	ddo. 1. Aug. 1788 an die Kirche zu Eschelle lautend	à 3 1/2 oso pr.	100 =
5	— — —	2032	ddo. 1. May 1789	detto	detto
6	— — —	1709	ddo. 1. Aug. 1788 an die Fil. Kirche zu Janeshou Verdu lautend	à 3 1/2 oso pr.	50 =
7	Dom. —	1256	— 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Marrain laut.	à 4 oso pr.	300 =
8	— — —	2408	— detto 1794 — Fil. Kirche	detto	100 =
9	— — —	2420	— detto	an die Kirche zu Madainessu	detto 400 =
10	— — —	2436	— detto	an die Fil. Kirche zu Moje	detto 50 =
11	— — —	2429	— detto	Escherpan	detto 100 =
12	— — —	2435	— detto	an die Kirche zu Kall laut.	à 4 oso pr. 50 =
13	— — —	2428	— detto	an die Kirche zu Kissenberg	detto 100 =
14	— — —	2427	— detto	detto	detto 100 =
15	— — —	2095	— 1795	detto	detto 100 =
16	— — —	2434	— 1794	detto	Carje detto 50 =
17	— — —	178	— 1. Aug. 1807 an die Fil. Kirche zu Waltshie laut.		100 =
18	— — —	45	— 1. May 1803	detto	Dorn detto 150 =
19	— — —	179	ddo 1. Aug. 1807 an die Fil. Kirche zu Dorn laut.	à 5 oso pr.	100 =
20	Merar. —	2407	ddo. 1. Nov. 1794 an die Fil. Kirche zu St. Peter laut.	à 4 oso pr.	400 =
21	Dom —	177	ddo. 1. Aug. 1807 an die Fil. Kirche St. Peter laut.	à 5 oso pr.	100 =
22	— — —	332	ddo. 1. Nov. 1789 an die Kirche zu Ceuze laut	à 3 1/2 oso pr.	400 =
23	— — —	180	ddo. 1. Aug. 1807 an die Kirche zu Ceuze lautend	à 5 oso pr.	100 =
24	— — —	119	ddo. 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Untersimon lautend	à 3 1/2 oso pr.	250 =
25	Dom. Obl. Nr. 2593 ddo. 1. May 1795 an die Kirche zu Untersimon lautend			à 4 oso pr.	100 =
26	Merar. —	3381	ddo. 1. Aug. 1794 an die Kirche zu Sarezbie lautend	à 4 oso pr.	40 =
27	— — —	2692	ddo. 1. Nov. 1795 an die Kirche zu Sarezbie lautend	à 4 oso pr.	100 =
28	Dom. —	2421	ddo. 1. Nov. 1794 an die Kirche zu Werze laut.	à 4 oso pr.	200 =
29	— — —	120	ddo. 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Dobrupulle lautend	à 3 1/2 oso pr.	100 =
30	— — —	2594	ddo. 1. May 1795 an die Kirchen zu Dobrupulle laut.	à 4 oso pr.	100 =
31	— — —	637	ddo. 1. Febr. 1779 an die Filial. Kirche zu Dorneg laut.	à 4 oso pr.	200 =
32	— — —	2943	ddo. 1. Nov. 1796 an die Filial. Kirche zu Dorneg lautend	à 4 oso pr.	100 =
33	— — —	9332	ddo 1. May 1807 an die heilige Dreysaltigkeit = Kirche lautend	à 4 oso pr.	7 =
34	— — —	2406	ddo. 1. Nov. 1794 an das Armen = Institut zu Dorneg lautend	à 4 oso pr.	150 =
35	— — —	91	— 1803	detto	detto
36	— — —	2545	— 1. Febr.	detto	detto
37	— — —	38360	— detto	detto	detto
	à 4 oso pr.				370 =

39 Der Darlehensschein pro dom. et rust. Nr. (ddo. 22. Nov. 1806 an die Zeischane

Gült lautend a 6 o/o pr. 6 fl. 33 3/4 kr.

ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sozweifelhaft geltend zu machen haben, als im Widerfall nach Verlauf der festgesetzten Frist vorliegende Obligationen auf weiteres Anlangen des ortslichen Verwaltungsraths für getödtet, und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden würde. Laibach am 4. Febr. 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Franz Kay. Werm, Wachsziebers zu Neusiedl nomine seiner Wittin Theresia, geborne Zeischitsch vaterl. Anton Zeischitsch'schen Universalerbin, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die an Anton Zeischitsch lautende angeblich bei Gelegenheit einer Reise von Neusiedl nach Willach in Verlust gerathene von der französischen Domänen-Administration ausgestellten Transfers-Urkunde Nr. 544 Vb. 10. Sept. 1812 im Kapitalsbetrage pr. 3901 Frank 60 Cent oder 1508 fl. 4) 1/4 kr. eigentlich aber über eine jährliche Grundrente pr. 37 fl. 43 1/4 kr. ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sozweifelhaft vor diesem Gerichte anhängig machen sollen, widrigens nach Verlauf dieser Amortisations-Frist die gedachte in Verlust gerathene Transfers-Urkunde auf weiteres Anlangen des Wittstellers für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach am 10. Jänner 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Elisabeth Zeischitsch, wohnhaft zu Neusiedl bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die mittels eines zu Arnoldstein im Willacher Kreise geschlossenen Vertrags von 5. März 1813 von der Maria Anna Fischerin eingetauschte, angeblich in Verlust gerathene Transfers-Urkunde der vorbestandenen französischen Domänen-Verwaltung Nr. 14 vom 9. Juny 1812 im Kapitalsbetrage pr. 2600 Frank oder 1005 fl. 28 kr. eigentlich aber über eine jährliche Grundrente pr. 25 fl. 8 1/4 kr. auf Maria Fischerin lautend, ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen sozweifelhaft vor diesem Gerichte anhängig machen sollen, widrigens nach Verlauf dieser Amortisations-Frist gedachte, in Verlust gerathene Transfers-Urkunde auf weiteres Anlangen der Wittstellerin für getödtet, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird. Laibach den 7. Jänner 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Jakob Rautschitsch, vulgo Verhounig aus dem Dorfe Hölzeneg, im Bezirke Freudenthal bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die ihm angeblich verbrannte, hiersändig ständische 4 prozentige Ararial-Obligation Nr. 8875 vom 1. May 1806, auf Jakob Verhounig pr. 300 fl. lautend, aus welcher immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen sozweifelhaft vor diesem Gerichte geltend machen sollen, widrigens diese Obligation nach Verlauf dieser Amortisations-Frist auf ferneres Anlangen des Wittstellers für getödtet, und kraftlos erkannt, und die Ausfertigung einer neuen veranlaßt werden wird.

Laibach am 7. Jänner 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. provisorischen Fiskalraths in Vertretung der frommen Werke bekannt gemacht, daß alle jene welche an nachstehende, bey Gelegenheit der am 5ten April 1815 zu Loitsch statt gehaltenen Feuersbrunst angeblich ein Raub der Flamme gewordenen öffentlichen Messenstiftungs = Kirchen = und Armeninstituts = Obligationen als:

Obligat. No.	Datum	Gattung der Obligationen	Procent	Namen der Obligation.	Kapitals Betrag.	
					fl.	kr.
13092	1ten May 1807	Aerar. K. D.	5	Math. Scherzische Messenstift. pr.	100	—
323	1ten Nov. 1800	dto ungratiz.	5	Messenstift. in Vicariats Loitsch =	100	—
365	1ten May 1 01	detto	5	Thomas Rogoi Messenst. zu dto. =	100	—
12466	1ten May 1804	Aerar. K. D.	5	Nar.-u. Vicariats = Kirche dto. =	200	—
993	1ten May 1805	Aerar. gratiz.	5	Thomas Rogoi Messenstift. dto. =	100	—
6767	1ten Febr. 1802	Aerar. ord.	4	Messenstiftung zu Oberloitsch =	40	—
8141	1ten Febr. 1804	detto	4	Math. Weschner et Thom. Mat- scheg Messe stiftung . . . =	125	—
1268	1ten Nov. 1807	Aerar.	5	u. l. Frau zu Oberloitsch Mess =	150	—
8883	1ten May 1806	Aerar. ord.	4	Jakob Tersarische Messenstift. =	100	—
4601	1ten Aug. 1808	domestic	4	Tochter Kirche S. Nicolai in Un- terloitsch Messenstiftung . . =	100	—
4273	1ten May 1806	detto	4	detto detto =	100	—
673	1ten Aug. 1778	idem	4	detto detto =	100	—
2835	1ten May 1796	idem	4	Kirchen. l. Fr. zu Oberlo. Messen. =	125	—
2641	1ten May 1793	Aerar. ord.	4	Loitscher Armeninstitut. . . =	50	—
5490	1ten Febr. 1799	detto	4	Armen- Institut zu Oberloitsch =	50	—
7546	1ten Nov. 1799	Aerar. K. D.	5	Vicariats u. l. Fr. zu Kirchdorf =	150	—
900	1ten Nov. 1772	Aerar. ord.	4	Kil. Kirche u. l. Fr. zu Loitsch. =	300	—
7553	1ten Nov. 1799	Aerar. K. D.	5	= = St. Joseph zu Neuz. =	50	—
1512	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	31/2	= = St. Joh. zu Oberloitsch =	150	—
7544	1ten Nov. 1799	Aerar. K. D.	5	detto detto =	200	—
1513	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	31/2	= = St. Maria zu Oberloit. =	200	—
1858	1ten Nov. 1788	detto	31/2	detto detto =	100	—
76	1ter May 1768	Dom. ord	4	Benef. u. l. Fr. zu Oberloitsch =	3000	—
77	detto	detto	4	detto detto =	500	—
78	detto	idem	4	detto detto =	100	—
79	detto	idem	4	detto detto =	50	—

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anhängig machen sollen, als in widrigen nach fruchtlosen Verlaufs dieser gesetzlichen Frist gedachte in Verlust gerathene, öffentliche Fonds-Obligationen auf weiteres Ansuchen des Fiskalraths für kraftlos, und getödtet erklärt, und die Anfertigung neuer Schuldbriefe veranlaßt werden wird.

Laibach, den 26ten November 1816.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Lukas Perg Wundarztes in Krainburg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf nachbenannte, angeblich bey der am 18. May 1811 zu Krainburg ausgebrochene Feuersbrunst verbrannte, öffentliche Fonds-Schuldscheine als: a) die krainerisch-ständische 4 Prozentige Aerarial-Obligazion Nr. 4032 vom 1. Aug. 1795 pr. 80 fl. an Anton Zimmermann lautend,

b) Eine detto detto à 3 1/2 Procento Nr. 3189 vom 1. May 1795 pr. 100 fl. an den Medicinæ Dr. Stroy lautend, aus was immer für Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre aufsäligigen Ansprüche auf selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, als der gesetzlich bestimmten Amortisationsfrist sozweiffel vor diesem Gerichte anhängig machen, und sohin gehörrig austragen sollen, widrigens gedachte Schuldschreibungen auf weiteres Anlangen des Bittstellers nach Verlauf obiger Frist für getödtet, und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Schuldscheine veranlaßt werden wird. Laibach am 10. Dec. 1816.

Vermischte Verlautbarungen.

Nachricht. (1)

Es werden mehrere Tausend Gulden in sogenannten Transferten so auch Aerarial-, Wien-Banko- und Hofkammer-Obligazionen zu kaufen gesucht. Wenn Jemand davon etwas zu begeben wünscht, beliebe sich an das Frag- und Kundschafts-Komptoir zu verwenden, wo nähere Auskunft gegeben wird. Laibach am 18. Juny 1817.

Dienst = Gesuch. (1)

Es wird bey der Herrschaft Thurnamhart in Unterkrain ein geprüfter lediger Justiziar gesucht, der hiezu Velleben trägt, und sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen auszuweisen vermag, kann sich entweder an Herrn Joseph Detela in Laibach, oder an den Herrn Herrschafts-Inhaber von Thurnamhart Alexander Grafen v. Auersberg verwenden.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Unterkrain zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Anfuhen des Florian Rächig, Weinhandler in der Krakau, wider Lukas Zerantschitsch, Grundbesitzer zu Kaltenbrunn, wessen laut Urtheil von 20. May 1816 schuldigen 234 fl. N. E. sammt 5 procentigen Zinsen seit 27. May 1815 und Ankösten, in die exekutive Feilbietung der dem Schuldnere Lukas Zerantschitsch gehörigen, zu Feschine gelegenen der Studien-Fonds-Herrschaft-Kaltenbrunn unter N. B. Nr. 260 et 261 zinsbaren, auf 931 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten zwey halben Hofstädte gewilliget worden.

Da aber bey der ersten Feilbietungs-Tagung kein Kauflustiger erschienen ist, demnach wird die zweyte Feilbietungs-Tagung auf den 9. July, dann die dritte und letzte Feilbietungs-Tagung auf den 9. Aug. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang bestimmt, daß falls auch bey der zweyten auf den 9. k. M. ausgeschriebenen Feilbietungs-Tagung für die zwey halbe Hofstädte kein Anboth gemacht werden sollte, solche bey der dritten auf den 9. Aug. l. J. bestimmten Feilbietungs-Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hindannggeben werden. Welches mittels gegenwärtigen Edikts mit dem Bedeuten allgemein bekannt gemacht wird, daß die Exigations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 12. Juny 1817.

Vorladung der Verlass-Ansprechler, und Schuldner zu Jakob Pogatschnigg insgemein Goffe
Müller zu Werchpole bey Lustthal (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Jakob Pogatschnigg, Müllermeister an der Goffemühl zu Werchpole bey Lustthal am 24 May 1817 ohne Testament verstorben. Es werden demnach alle jene, welche an dessen Verlass unter was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken oder aber zu denselben etwas schuldig sind, aufgefordert, zu ter auf den 21. July 1817 Nachmittag um 3 Uhr in hiesiger Amtskanzley anberaumten Liquidations-Tagssagung um so gewisser zu erscheinen, und ihre vermeintlichen Ansprüche rechtskräftig darzutun, oder ihre Schulden zum Verlasse anzugeben, widrigens ohne Rücksicht auf erstere der Verlass abgehandelt und eingewortet, wider letztere aber im Rechtwege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 2. Juny 1817.

Feilbiethung - Edikt (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich kundgemacht: Es sey auf Anlangen des Simon Warraga gerichtlich aufgestellten Kurator des M. Lorenz Gatschnig in die Versteigerung der dem besagten Pupillen eigenthümlich gehörigen in Niederdorf liegenden aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden dieser Herrschaft unter No. dienstharen auf 360 fl. in kringender Konv. Münze geschätzten 114 Hube gewilliget worden.

Da zufolge dießgerichtlichen Bescheides dd 12 dieß No. 491 hiezu ein einziger Termin, nemlich der 15. k. M. July früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besage anberaumt worden ist, daß, falls die 114 Hube bey dieser Feilbiethungs-Tagssagung um dem Schätzungswerth oder darüber nicht verkauft werden könnte, solche fernerhin für den Pupillen beybehalten würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhang zur Lizitazion eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in dieser Kanzley täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 12. Juny 1817.

Feilbiethung der Maria Hoserischen Realitäten. (1)

Vom Ortsgerichte der Herrschaft Hollenburg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Verlass-Kurators und Vormundes einverständlich mit den großjährigen Erben in die öffentliche Feilbiethung der zum Verlass der Maria Hoser in Kirschentheur gehörigen Realitäten zu Feustriz gewilliget, und zur Vornahme der dießfälligen Lizitazion der 27. Juny l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Feustriz fürgewählt, und bestimmt worden. Die zu versteuernden Realitäten sind.

- a) Der Zainhammer an Feustrizer Bach mit 1 Feuer und 2 Drathzangen ganz neu erbaut.
- b) Das Drathzieheren-Gebäude mit 5 Drathzangen, ebenfalls ganz neu erbaut, woben sich ein hölzernes Wohnhaus für die Arbeiter, und Kohlbarne befindet.
- c) Der Rodrhammer gleichfalls an Feustrizer Bach auf 2 Feuer, 3 Bohrer, 2 Schreitgänge nebst dem gemauerten Hammerhaus, und hölzernen Kohlbarne die Gebäude außer den Kohlbarne sind in guten Stand.

Die Kohllage für diese Werke ist sehr günstigs.

- d) Die Mauthmühl am Feustrizer Bach im Orte Feustriz selbst, gemauert, unter guten Schintelbach mit 4 Mahl, 1 Rendl-Gang und 1 Stampf an bestandigen Wasser. Das Mühl-Gebäude, worin auch ein Wohnzimmer nebst Küche für den Müller angebracht, ist in guten Stand.

- e) Das sogenannte Kollenzische Haus in Feustriz gemauert mit einem Stockwerk, außer der ganz neuen Verachung in sehr schlechten Stand.

f) Das Berweßhaus ebenfalls im Orte Feysritz gemauert mit 2 Zimmern, 1 Gewölbe, 1 Küche und 1 Holzshütte im guten Stande.
Hiezu gehört an Aekern 1169 □ Klafter, Wiesen 1492 □ Klafter, an Bergtheilen 6 Foch 900 □ Klafter.

Der gerichtliche Schätzungswerth der vorbeschriebenen hieher dienßbaren Realitäten ist 10,423 fl. C. M.

Die Lizitations-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsbüchern bey diesem Ortsgerichte eingesehen werden. Ortsgericht Hollenburg den 21. May 1817.

R u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weireisberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Anlangen des Blas Planinscheg in die vornehmliche Versteigerung der dem Bartholmā Wutschar eigenthümlich gewesenener der Gül Stongen dienßbaren im Refathal gelegenen, unterm 29. May l. J. vom Anton Vintar erlaubenen ganzen Hube sammt An- und Zugehör wegen nicht geleisteten Erlags des Meißboiths pr. 1652 fl. auf Gefahr, und Kosten des saumseligen Erstehers gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung ein einziger Termin auf den 27. Juny l. J. anberaumet worden

Kaufstüßige belieben am obbesagten Termine früh um 9 Uhr im Orte der zu versteigernden Realitdt sich zu versammeln, wo auch die Lizitationsbedingnisse, die täglich hier eingesehen werden können, werden bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weireisberg am 13. Juny 1817.

Zehend = Verpachtung. (2)

Bey dem Verwaltungsamte der k. k. Banfal-Fonds-Herrschaft Adelsberg in Innerkrain wird am 7. July 1817 Vormittag von 9 bis 12 Uhr der Garben- und Wein- und Zehendzehend der Gemeinde Ober- und Unterkaschane, Wuje, Neudinhbach, Kaal, Neverke, Unter-Oberurem, Oberlesetsche dann von den Gemeintheiten zu Dorn und Veibau, auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. Nov. 1817 bis letzten Okt. 1820 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet, und die betreffenden Gemein-den zugleich aufgefordert, bey der angeordneten Versteigerung in der Person des Gemeindefrichters und zween hinlänglich begwalteten Maßschündnern zu erscheinen, und sich des den Zehendholden gebührenden Einstandrechtes zu bedienen, widrigens nach Verlauf der gesetzlichen Frist keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Verwaltungsamt der k. k. Banfal-Herrschaft Adelsberg am 22. May 1817.

B e k a n n m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Lukas Aufenig na Sell wegen schuldigen 1000 fl. an Kapital und 70 fl. an fälligen Zenu in die öffentliche Feilbiethung des dem Michoel Kristan na Sell angehörigen der Staats-Herrschaft Laß dienßbaren, sammt An- und Zugehör auf 500 fl. geschätzten Hube Haus Nr. 3 in Weg der Exekuzion gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 23. July, für den zweyten der 25. Aug., und für den dritten der 23. Sept. d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Hube, sammt An- und Zugehör weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so haben die Kaufstüßigen an den erstbenannten Tagen früh um 10 Uhr im Dorfe na Sell in dem Hause des Schuldners Michoel Kristan Nr. 3 zu erscheinen.

Die Lizitations-Bedingnisse können täglich in der diesortigen Gerichtskanzley eingesehen werden. K. K. Bezirk gericht Idria den 10. Juny 1817.

Vorladung = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumorkel in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Anlangen des Güt Duppacher Unterthan und Krämer zu Unterdy

die auf dem Verlasse des genannten aus was immer für einem Rechtsgrunde als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, am 2. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr um fogewiß in dieser Amtskanzley zu erscheinen vorzueladen, u ihre Forderung rechts-
häftig darzuthun, als im Widrigen der Verlaß ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 12 Juny 1817.

Verlaß = Anmeldung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Krain, wird über Anlangen des Bartholmäs Mally bürgerl. Lederermeisters zu Neumarkt als Vormund der minderjährigen Franz Alois, und Maria Mally als zu dem Verlasse ihrer am 29. März 1810 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Mutter Maria Anna Mally gebornen Zeme gewestten Ehegattin des Franz Mally bürgerl. Lederermeisters zu Neumarkt, bedingt erklärten Erben bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte zur Anmeldung des außsälligen Verlaß-
Passivi die Tagsetzung auf den 1. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf den gedachten Verlaß, aus was immer für einem Rechtsritel einen Anspruch machen zu können vermeinen, ihre diesfälligen Forde-
rungen fogewiß anzumelden, und sohin auszutragen haben werden, widrigens derselbe ge-
richtig abgehandelt, und denen erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 12. Juny 1817.

Dienst = Gesuch (3)

Ein junger lediger Mann von bester Konduitt und mit guten Zeugnissen versehen, wünscht auf eine Bezirks = Herrschaft als Steuer = Einnahmer, woben er sich auch unterziehet die Grundherrlichen Gaben einzufasieren, so wie auch die Wirtschaft = sämtlichen Abhandlungen zu betorgen, angestellt zu werden. Zur Sicherheit seiner Geschäfte = führung ist er bereit 2000 fl. feiner Silber = Münze in baaren als Kaution zu erlegen, daß Nähere ist bey St. Florian Haus Nr. 127 im ersten Stocke zu erfahren.

Dienst = Antrag. (3)

Ein verehlichter mit kleiner Familie begobter junger Mann, der auf Privatherrschaften als Kontrolleur und auch als Verwalter durch siebenzehn Dienstjahre sich alle die zu diesen Amtirungen erforderlichen Kenntnisse vollkommen erworben, nebstbey der deutschen, italienischen, framerischen und kroatischen Sprache kündigt, und mit den besten diesfälligen Zeugnissen versehen ist, wünschet in einer dieser Eigenschaften bey einer Herrschaft auf dem Lande in Krain oder Kroazien angestellt zu werden. Wer von seiner Anerbietung einen Gebrauch zu machen wünscht, beliebe das Nähere bey diesem Frag- und Rundschafts = Komptoir, einzubollen.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Rasttenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über das bittliche Ansuchen des Lukas Jarz, Grundbesizer zu Gaberje, in die Ausfertigung des Amortisations = Edikts hinsichtlich des zwischen den Herrn Mathias Kustagna und dem Grundbesizer zu Gaberje Sebastian Wamantschitsch wegen an empfan enen Betrag schuldigen 277 fl. Papiergeldes reduziert auf Konvention = Münze 121 fl. 49 fr. jamm 4 procentigen Interessen vor der Grundobrigkeit Gut Thurn an der Laibach am 1. Aug. 1808 geschlossen, und am 28. Nov. nächstlichen Jahres auf die vom Virtssteller Lukas Jarz gegenwärtig erequirenden dem Schuldner Sebastian Wamantschitsch gehörigen dem löbl. Gute Thurn zu Gaberje unter Nr. 52 zinebaren 1stzul Kaufrechts = habe intabulirten gerichtlichen Vergleich, welcher laut produzierten vom Gläubiger ausgestellten Quittung vbo. 16. Hornuna 1809 ganz berechtiget ist, gewilliget worden, es haben demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsritel einen Anspruch stellen zu können glauben, ihre Rechte dergleichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte fogewiß geltend zu machen, als in widrigen

dieser gerichtliche Vergleich nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansehen für geröbte und kraftlos erklärt, und allenfalls auch in die Extabulazion desselben gewilliger werde wird. Raibach den 29. May 1817.

Verkauf einer halben Hube zu Saad. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Andre Strojjan aus Dulle Bezirks Weizelberg, die öffentliche Feilbierhung, der dem Mathias Kastelz gebhörigen, zu dieser Staatsherrschaft unter Nr. 57 dienstbaren, auf 547 fl 35 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt Gehäusen in Saad im Wege der Exekuzion gewilliget worden. Da nun hiezü 3 Termine, und zwar für den ersten, der 27. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten der 28. Aug. l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn dieser halbe Hubgrund weder bey dem ersten, noch zweyten Feilbierhungs-Termine um den Schätzungs-werth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden diejenigen, welche diese Realität zu kaufen gedenken, so wie die Pfandgläubiger an den erstgedachten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte Saad zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 27 May 1817.

Bekanntmachung (3)

Vom Bezirksgerichte Weissenfels in Obercrain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Klantschnek verwittbt gewesenener Rogatsch, und auf zugeben der Magdalena verwittbteten Rogatsch, dann ihres Mitvormundes, Barthelmä Rasinger, in die Feilbierhung der zum Joseph Rogatschitschen Verlass-Verwanden gebhörigen, an seine Erben bedingt gelangten, auf 465 fl geschätzten Realitäten im Wege der Exekuzion gewilliget worden, benanntlich des zu Aßling Zahl 62 vorkommenden, der Herrschaft Weissenfels zinsbaren Hauses mit 4 Wohnstuben, 2 Küchen, einem Keller, mit der Stallung, Dreschschänne, und den auf der Gemein Privat verpflanzten Obstbäumen, des Obstgartens beym Hause, des Ackers Verhje sammt Krautbeete und Raine, und der Gemeinwiese Wassermann.

Da nun zu dieser Feilbierhung drey Termine und zwar für den ersten der 13. Juny, für den zweyten der 14. July, und für den dritten der 13. Aug. d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese feilgebothenen Realitäten weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten über vorläufige Vornehmung der darauf vorgemerkten Gläubiger, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde: so belieben all jene, welche die feilgebothenen Realitäten an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen früh 9 Uhr auf dem Amthause Aßling zu erscheinen, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die Schätzung davon sammt den Verkaufsbedingungen liegt auf dasiger Gerichtskanzley zur Einsicht vorbereitet. Amthaus Aßling den 7. May 1817.

Verkauf der Herrschaft Brunsee in Untersteyermark. (5)

Die Herrschaft Brunsee ist in der schönsten und zugleich fruchtbaren Gegend der untern Steyermark, zwischen Straß und Radkersburg nächst Muregg 6 Stunden von Graz gelegen, besteht aus drey sonderheitlich in katastrirten Herrschaften und einer Gült, welche alle arondirt im Schlosse Brunsee administriert werden, und mit allen Zweigen der Oekonomie nach einem sehr vortheilhaften Verhältnisse nebst den größten Jagden in sehr angenehmen Revieren versehen sind.

Die Herrn Kaufsliebhaber werden höflichst ersucht, die Beschreibung und die Anschläge dieser Herrschaften, welche auch einzeln nach der bestehenden Katastral-Abtheilung verkauft werden, nebst den näheren Verkaufsbedingungen bey dem unterzeichneten Bevollmächtigten in der Sporgasse zu Graz Nr. 75 einzusehen, oder solche portofrey in ihren Wohnort zu bestellen.

Christoph Gehner,
Bevollmächtigter Geschäftsträger des Herrn
Zeno Grafen v. Saurau, Inhabers der
Herrschaften zu Brunsee.